

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-205/Lu	Datum 09.11.2023	BV/2023/159
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	15.01.2024
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	25.01.2024

Einführung einer Investitionspriorisierung ab 2025

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

ab dem Haushaltsjahr 2025 jährlich ein Gesamtinvestitionsbudget festzulegen und ein 4-stufiges Verfahren für die Priorisierung der Investitionen einzuführen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss hat Auswirkungen auf alle strategischen Ziele der Stadt Wedel.

Darstellung des Sachverhaltes

Seit vielen Jahren werden mehr Investitionen in den Haushalt der Stadt Wedel eingestellt, als personell und finanziell umgesetzt werden können. Diese Vorgehensweise wurde in den letzten Jahren mehrfach vom Innenministerium bei der Genehmigung des Haushaltes kritisiert. Regelmäßig mussten die vorgesehenen Investitionen reduziert werden, weil die Gesamtsumme aus Sicht des Ministeriums zu hoch war und aus personellen Gründen nicht genug Investitionen umgesetzt werden konnten, um die vorgesehene Umsetzungsquote von 60 % zu erreichen.

Daher wurde nach Lösungswegen gesucht.

Gemeinsam mit Herrn Dr. Müller-Elmau vom Institut für Public Management aus Berlin wurde das von ihm entwickelte 2-geteilte System der Investitionspriorisierung diskutiert und für Wedel angepasst. Die Investitionspriorisierung wurde in der Vergangenheit bereits mit dem Lenkungsausschuss diskutiert und ebenfalls auf dem Workshop des Rates am 23. + 24. September 2023 vorgestellt und von den anwesenden Ratsmitgliedern als zielführend bewertet.

In der **ersten Stufe** des Systems wird das Gesamt-Investitionsbudget ab 2025 festgelegt. (Für 2024 ist keine Investitionspriorisierung vorgesehen, da für das Jahr 2024 bereits alle Mittel durch Investitionsmaßnahmen gebunden sind, die bereits in 2023 oder davor begonnen haben.)

Die Basis für die Investitionspriorisierung ab 2025 bilden die jährlichen Abschreibungen der Stadt Wedel. Diese werden mit einer sogenannten Reinvestitionsquote (RIQ) multipliziert.

Diese Quote ergibt sich aus 3 Komponenten:

- der Zusammensetzung des Anlagevermögens
- dem durchschnittlichen Alter des Anlagevermögens und
- einer Einschätzung der mittleren Preissteigerung zur Wiederbeschaffung eines Anlagegutes

Hieraus ergibt sich aktuell ein Wert von ca. 211 %. Mit diesem wird die Summe der Gesamtabschreibungen multipliziert. Das Ergebnis ist der Wert, der in der Folge als Gesamtinvestitionsbudget zur Verfügung steht.

Eine **Beispielrechnung** ist dieser Vorlage als **Anlage 1** beigelegt. Hierin beträgt das Gesamtinvestitionsbudget für das Jahr 2025 12.140.518 €.

Da in der Regel immer mehr Investitionen vorgesehen als Geldmittel vorhanden sind, geht es in der **zweiten Stufe** darum, festzulegen, in welcher Reihenfolge die anstehenden Investitionen abgearbeitet werden sollen. Es bedeutet auch, dass nicht alle gewünschten Investitionen im Jahr 2025 Berücksichtigung finden können und deshalb zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden.

Deshalb ist es notwendig die Investitionen zu priorisieren und damit in eine Reihenfolge zu bringen. Um allen Investitionen die gleichen Chancen einzuräumen und ein nachvollziehbares und transparentes Verfahren zu entwickeln, erfolgt die Umsetzung in 4 Schritten. Die jeweiligen Schritte fließen mit einer unterschiedlichen Gewichtung in den Gesamtprozess ein. Je weniger Punkte eine Investition insgesamt erhält, desto weiter oben steht die Investition auf der Liste.

- 1. Schritt: Erfüllung gesetzlicher Vorgaben (Gewichtung 20 %)
- 2. Schritt: Anlagezustand nach Anlagenabnutzungsgrad (Gewichtung 15 %)
- 3. Schritt: fachliche Einschätzung durch die Verwaltung (Gewichtung 15 %)
- 4. Schritt: strategisch-politische Bedeutung (Gewichtung 50 %)

Im **ersten Schritt** wird die **Erfüllung gesetzlicher Vorgaben** bewertet (**Anlage 2**). Wenn gesetzliche Vorgaben nicht erfüllt werden (z.B. der Brandschutz nicht gewährleistet ist und Menschenleben in Gefahr sein könnte) ist die jeweilige Investition automatisch mit 1 zu bewerten.

Sind anstehende Gesetzesänderungen nicht berücksichtigt oder gesetzliche Vorgaben nur mangelhaft umgesetzt, wird mit 3,5 Punkten bewertet. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Berufsgenossenschaft die Stadt Wedel auffordert, einen Zustand zu verändern, die Einrichtung aber bis auf weiteren geöffnet bleiben kann.

Wenn die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, werden 6 Punkte vergeben.

Im **zweiten Schritt** wird der **Anlagenzustand nach dem Anlagenabnutzungsgrad** bewertet. Je nach Alter und buchhalterischer Abnutzung der Anlage werden Punkte vergeben (**Anlage 3**). Je jünger eine Anlage ist, desto geringer ist der Abnutzungsgrad und desto höher ist die zu vergebende Punktzahl.

Im **dritten Schritt** gibt die Verwaltung eine **fachliche Einschätzung** zur Investition ab. (**Anlage 4**). Hierbei wird insbesondere dargestellt, wie der zuständige Fachdienst das Vorhaben einschätzt. Diese Einschätzung erfolgt im Rahmen der Anmeldung der Investition zum Haushalt und wird vom Fachdienst auch begründet.

Im **vierten Schritt** gibt der Rat seine **politisch-strategische Einschätzung** ab. Diese lässt sich gut aus den strategischen Zielen und der Entscheidung, welches Ziel im Folgejahr im Fokus stehen soll ableiten; vgl. BV / 2023/158 (**Anlage 5**).

Jeder der 4 Schritte wird anschließend entsprechend seiner Gewichtung bewertet und es entsteht eine Gesamtbewertung einer Investitionsmaßnahme. Aus dieser lässt sich die Reihenfolge der Investitionsmaßnahmen ablesen. Je geringer die Punktzahl ist, desto weiter oben in der Liste steht die Investition.

Ausnahme ist hier die Bewertung einer Maßnahme im ersten Schritt (Erfüllung gesetzlicher Aufgaben) mit nur einem Punkt. Da gesetzliche Vorgaben immer einzuhalten sind, muss eine Maßnahme, die die gesetzlichen Vorgaben aktuell nicht erfüllt, automatisch an die Spitze aller Investitionsmaßnahmen gestellt werden, unabhängig davon, wie viele Punkte die Maßnahme in den anderen drei Schritten erhalten hat.

Anschließend können aus der Liste so viele Investitionsmaßnahmen in den Haushalt 2025 ff. aufgenommen werden, bis das für 2025 vorgesehene Budget (vgl. Stufe 1) ausgeschöpft ist. Alle weiteren Investitionsmaßnahmen können erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden.

Ein vereinfachtes Beispiel ist dieser Vorlage als **Anlage 6a - 6c** beigelegt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Nachweislich werden der Stadt Wedel auch in den Folgejahren nicht die personellen und finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, alle geplanten und wünschenswerten Investitionen zum gleichen Zeitpunkt umzusetzen. Daher ist es notwendig, ein klares und auch über mehrere Jahre tragfähiges System aufzustellen, mit dem festgelegt wird, wann mit welcher Investition begonnen werden kann.

Mit der vorgeschlagenen Investitionspriorisierung erhält man objektive Kriterien, mit denen man nachvollziehbar und transparent darstellen kann, wieso eine Investition jetzt umgesetzt wird und eine andere erst zu einem späteren Zeitpunkt. Dies gilt nicht nur für Politik und Verwaltung, sondern vor allem auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürger. Es ist aus Sicht der Verwaltung ferner eine sehr transparente und für alle verständliche Möglichkeit, mit den begrenzten finanziellen Ressourcen umzugehen.

Daher ist die Verwaltung davon überzeugt, dass das vorgeschlagene Verfahren der Investitionspriorisierung den richtigen Weg darstellt, um in Zukunft mit den vorhandenen Mitteln bestmöglich zu arbeiten.

Das vorgeschlagene Modell der Investitionspriorisierung wird bereits von anderen Verwaltung in der Praxis erfolgreich angewandt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ könnte man auch weiterhin ohne Investitionspriorisierung arbeiten.

In diesem Falle wäre zu befürchten, dass Haushalte vom Innenministerium nicht mehr genehmigt werden, weil die Gesamtsumme der möglichen Investitionszahlungen im beschlossenen Haushalt zu hoch ist. Dies bedeutet zu aller erst, dass die Stadt keinen Haushalt hat und neue Maßnahmen bis zur Genehmigung nicht begonnen werden dürfen. Gegebenenfalls müsste der Rat erneut über einen geänderten Haushaltsentwurf beraten und später beschließen, was zu weiteren Verzögerungen führt.

Nachträglich Maßnahmen wieder aus dem Haushalt zu nehmen bzw. dann ggf. auf die Zukunft zu verschieben, ohne ein transparentes System zu haben, birgt auch immer die Gefahr, dass sich diejenigen Maßnahmen durchsetzen, die den aktivsten und besten (und lautesten) Fürsprecher oder Fürsprecherin haben. Andere Maßnahmen, die evtl. auch sehr wichtig sind, könnten dann ins Hintertreffen geraten. Auch den Bürgerinnen und Bürgern kann man ohne transparentes System nur schwer erklären, wieso man sich so entschieden hat.

Inwieweit dadurch auch finanzielle Nachteile für die Stadt Wedel entstehen, kann nicht abgeschätzt werden. Wenn durch die Verzögerung von Maßnahmen durch erst später genehmigte Haushalte Handwerker nicht mehr an ihre Angebote gebunden sind, besteht aber zumindest die Gefahr, dass ein Projekt teurer als geplant wird.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☒ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

--

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Anlage 1 erste Stufe Beispielrechnung

Anlage 2 zweite Stufe gesetzliche Vorgabe

Anlage 3 zweite Stufe Anlagenzustand

Anlage 4 zweite Stufe fachliche Bedeutung

Anlage 5 zweite Stufe politisch-strategische Bedeutung

Anlage 6a Beispiel Umsetzung

Anlage 6b Beispiel Umsetzung

Anlage 6c Beispiel Umsetzung

1. Bestimmung des Investitionsbudgets

→ Basis sind die jährlichen AfA

→ Multiplikation mit einer örtlich ermittelten Reinvestitionsquote (RIQ) von 211 %

	2024	2025	2026	2027	2028
AfA	5.747.100 €	5.753.800 €	5.756.200 €	5.761.467 €	5.766.017 €
RIQ	211%				
Invest.budget	12.126.381 €	12.140.518 €	12.145.582 €	12.156.695 €	12.166.295 €
Invest.budget	60.735.471 €				
Invest.budget					

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2031	2031
AfA	5.747.100 €	5.753.800 €	5.756.200 €	5.761.467 €	5.766.017 €	5.770.567 €	5.775.117 €	5.779.667 €	5.779.667 €	5.779.667 €
RIQ	211%					211%				
Invest.budget	12.126.381 €	12.140.518 €	12.145.582 €	12.156.695 €	12.166.295 €	12.175.896 €	12.185.496 €	12.195.097 €	12.195.097 €	12.195.097 €
Invest.budget	60.735.471 €					60.946.682 €				
Invest.budget						121.682.153 €				

2. Kriterien für die Maßnahmenpriorisierung

a) Erfüllung **gesetzlicher Vorgaben** (Muss-Kriterium)

1	3,5	6
geltenden Rechtsnormen sind nicht eingehalten	anstehende Rechtsänderungen sind nicht berücksichtigt oder geltende Rechtsnormen sind nur mangelhaft eingehalten	gewährleistet

2. Kriterien für die Maßnahmenpriorisierung

b) Anlagenzustand (für Ersatz-Investitionsvorhaben ins Anlagevermögen)

1	2	3	4	5	6
AAG > 90%	AAG > 80%	AAG > 70%	AAG > 60%	AAG > 50%	AAG < 50%

Hinweis: Der Anlagenabnutzungsgrad stellt die bilanzielle Abnutzung des Anlagevermögens als Verhältnis der kumulierten AfA und der AHK dar. Ein AAG von 50% wird als bwl. Optimum angesehen, da dann bei einer RIQ von 100% das Vermögen stabil bleibt. Anlagevermögen mit einem AAG von deutlich über 50% kennzeichnet sich durch stark erhöhte Unterhaltungs- und Instandhaltungsaufwendungen aus. Zusätzlich droht ein erhebliche Reinvestitionsbedarf. Daher sollten zum Zwecke der Sicherstellung optimaler U-I-Kosten dasjenige AV mit hoher Anlagenabnutzung prioritär ersetzt werden.

(Dieses Kriterium kann nicht bewertet werden für Maßnahmen/Vorhaben konsumtiver Art.)

2. Kriterien für die Maßnahmenpriorisierung

c) Fachliche Bedeutung

1	2	3	4	5	6
Vorhaben ist aus fachlicher Sicht zwingend und dringlich	Vorhaben ist aus fachlicher Sicht zwingend, aber nicht dringlich	Vorhaben ist aus fachlicher Sicht wünschenswert und dringlich	Vorhaben ist aus fachlicher Sicht wünschenswert, aber nicht dringlich	Vorhaben ist aus fachlicher Sicht perspektivisch relevant	Vorhaben hat keine fachliche Bedeutung

Hinweis: Die fachliche Bedeutung einzelner Investitionsvorhaben wird vom Fachamt im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanaufstellung bewertet.

2. Kriterien für die Maßnahmenpriorisierung

d) Strategisch-politische Bedeutung

1	3,5	6
Vorhaben unterstützt aktiven HSP	Vorhaben unterstützt einen passiven HSP	Vorhaben unterstützt keinen HSP

Hinweis: Die strategische Bedeutung einzelner Investitionsvorhaben wird von der Politik im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanaufstellung bewertet.

3. Vorgehensweise zur Maßnahmenpriorisierung:

Verwaltung sammelt und bewertet alle Maßnahmen/Vorhaben bis zum Stichtag XX

Maßnahme/ Investition	§	%	AAG	%	fachl. Bdtnng	%	stratg. Bdtnng	%	Priorität
Feuerwache	3,5	20%	4	15%	1	15%	3,5	50%	3,20
M 2023-02	3,5		5		1		3,5		3,35
M 2023-07	3,5		4		6		1		3,95
M 2023-09	6		4		5		3,5		4,30
M 2024-01	3,5		1		3		1		3,05
M 2024-02	1		5		4		3,5		1,00
M 2024-03	6		6		5		6		4,60
M 2024-04	3,5		2		3		6		3,20
M 2024-05	6		3		1		1		3,55
...	...		...		...		...		...
...	...		...		...		...		...

3. Vorgehensweise zur Maßnahmenpriorisierung:

Aus der Bewertung ergibt sich die Prioritätenfolge der einzelnen Maßnahmen/Vorhaben.

Maßnahme/ Investition	§	%	AAG	%	fachl. Bdtnng	%	stratg. Bdtnng	%	Priorität
M 2024-02	1	20%	5	15%	4	15%	3,5	50%	1,00
M 2024-01	3,5		1		3		1		3,05
Feuerwache	3,5		4		1		3,5		3,20
M 2024-04	3,5		2		3		6		3,20
M 2023-02	3,5		5		1		3,5		3,35
M 2024-05	6		3		1		1		3,55
M 2023-07	3,5		4		6		1		3,95
M 2023-09	6		4		5		3,5		4,30
M 2024-03	6		6		5		6		4,60
...	...		...		...		...		...
...	...		...		...		...		...

Hinweis: Da die Maßnahmen M2024-02 bzgl. der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (Muss-Kriterium) mit der Note 1 bewertet wurde, ergibt sich als Priorität auch die Note 1 (rechnerisch wäre es ansonsten die Priorität 3,37 und damit mit nachrangiger Priorität).

Strategische Investitionspriorisierung

3. Vorgehensweise zur Maßnahmenpriorisierung:

Invest.maßnahmen bis 12,6 Mio. € (bzw. RIQ 211%) werden im HH-Jahr geplant.

Maßnahme/ Investition	§	%	AAG	%	fachl. Bdtnng	%	stratg. Bdtnng	%	Priorität
M 2024-02	1		5		4		3,5		1,00
M 2024-01	3,5		1		3		1		3,05
Feuerwache	3,5		4		1		3,5		3,20
M 2024-04	3,5		2		3		6		3,20
M 2023-02	3,5		5		1		3,5		3,35
M 2024-05	6	20%	3	15%	1	15%	1	50%	3,55
M 2023-07	3,5		4		6		1		3,95
M 2023-09	6		4		5		3,5		4,30
M 2024-03	6		6		5		6		4,60
...	...		...		...		...		...
...	...		...		...		...		...

RIQ
211
%

12,6
Mio.
€

Maßnahme/ Investition	§	%	AAG	%	fachl. Bdtnng	%	stratg. Bdtnng	%	Priorität
M 2024-02	1		5		4		3,5		1,00
M 2024-01	3,5		1		3		1		3,05
Feuerwache	3,5		4		1		3,5		3,20
M 2024-04	3,5		2		3		6		3,20
M 2023-02	3,5		5		1		3,5		3,35
M 2024-05	6	20%	3	15%	1	15%	1	50%	3,55
M 2023-07	3,5		4		6		1		3,95
M 2023-09	6		4		5		3,5		4,30
M 2024-03	6		6		5		6		4,60
...	...		...		...		...		...
...	...		...		...		...		...

Durchschnittl. AfA pro Jahr = 6 Mio. € → RIQ 211% = 12,6 Mio. €